

Fragen & Antworten (FAQ) zu Führerschein und Fahrschule Hinweise zu Gesetzesstellen

Hier finden Sie Auslegungen von Bestimmungen als Hilfestellung zur Interpretation von Führerscheingesetz und Kraftfahrgesetz bzw in relevanten Verordnungen, die nicht mittels explizit per Gesetz, Verordnung oder Gesamterlass geregelt sind.

Grundsätzliche Regelungen finden Sie:

- im Kraftfahrgesetz (KFG)
- in der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV)
- im Führerscheingesetz (FSG) und in den Verordnungen: Durchführungs-VO, Fahrprüfungs-VO, Gesundheits-VO, Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (VBV), Nachschulungsverordnung sowie Feuerwehr- und Rettungs-VO
- im FSG-Gesamtdurchführungserlass
- in einzelnen Erlässen

Inhaltsverzeichnis

1	Theoretische Führerscheinausbildung	3
1.1	Moped-Ausbildung.....	3
1.2	Motorrad-Ausbildung.....	3
1.3	PKW-Ausbildung	3
1.4	Ausdehnung von Klasse F auf Klasse B mit L-Übungsfahrten.....	3
2	Praktische Führerscheinausbildung.....	4
2.1	Moped-Ausbildung	4
2.2	Code 111 (125er Motorrad).....	4
2.3	Motorrad-Ausbildung	4
2.4	Stufenzugang A-Klassen.....	5
2.5	Umstieg vom Stufenzugang auf Direktzugang	5
2.6	Umstieg von L17 oder L auf B-Vollausbildung	6
2.7	Nachtfahrten	6
2.8	Die Mehrphase.....	7
2.9	Lenken eines Wohnmobils mit Lkw-Schein.....	8
3	Allgemeines zur Führerscheinausbildung.....	8
3.1	Fahrschulausbildung.....	8
3.4	Fahrzeug-Kennzeichnung	8
3.5	Theoretische Einweisung	9
3.6	Begleitende Schulung	9
4.	Fahrlehrertätigkeit.....	9
4.1	Moderatorenseminar	9
4.2	Theoretische Einweisung	9
4.3	Code 96 Ausbildung.....	10
4.4	Schwangerschaft	10
5	Informationen zu 18-Monats-Fristen	11
5.1	Theorieprüfung.....	11
5.2	Modul Grundwissen	11
5.3	L17 Ausbildung	11
5.4	Fachliche Befähigung.....	12
5.5	Unterbrechungen der Ausbildung.....	12
5.6	Ärztliches Gutachten	13
5.7	Zweite Ausbildungsphase	13

1 Theoretische Führerscheinausbildung

1.1 Moped-Ausbildung

Dürfen die 6 UE Theorie an einem Tag unterrichtet werden?

Ja, die Vorgaben der KDV für Fahrschulkurse (zB an einem Tag nicht mehr als 4 Unterrichtseinheiten Theorie und nicht mehr als 4 Unterrichtseinheiten Praxis) gelten für diese Ausbildung nicht (FSG-Gesamtdurchführungserlass zu § 18 Abs 4 Z 4).

1.2 Motorrad-Ausbildung

Dürfen die 6 UE Theorie an einem Tag unterrichtet werden?

Ab 16. März 2015 beträgt die Theorieausbildung gem § 64b Abs 3 und Abs 4 Z 1 in Summe 6 Unterrichtseinheiten. Die 6 UE können auch im Block (an einem Tag) unterrichtet werden.

1.3 PKW-Ausbildung

Auf wie viele Kalender- bzw. Werktage ist ein Schnellkurs mindestens zu verteilen?

Die Fahrprüfung darf frühestens nach 14 Kalendertagen ab dem Beginn der Ausbildung abgelegt werden, wobei am Tag der Fahrprüfung kein Unterricht mehr stattfinden darf (§ 64b Abs 3 KDV zur theoretischen Ausbildung). Unter der Prämisse, dass pro Tag 4 UE Theorie unterrichtet werden, müsste man den Kurs auf zumindest 8 Kalendertage (32 UE = 20 GW + 12 B) verteilen, wobei frühestens nach 14 Kalendertagen (Prüfungstag kein Unterricht) die Computerprüfung erfolgen darf.

Darf ein Fahrschüler mit den Fahrstunden beginnen vor der 1. Theoriestunde?

Ja, es gibt keine Regelung, die dies verbieten würde.

1.4 Ausdehnung von Klasse F auf Klasse B mit L-Übungsfahrten

Ein Fahrschüler hat bereits die Lenkberechtigung für die Klasse F erworben. Damit ist der Grundkurs für alle Führerscheinklassen in der Dauer von 20 Unterrichtseinheiten nach dem in Anlage 10a zu § 64b Abs. 3 und 4 KDV verordneten Lehrplan nachweislich absolviert. Das Prüfungsmodul „Grundwissen“ ist ebenfalls bereits nachweislich bestanden. Nunmehr beabsichtigt der Fahrschüler, auf eine Lenkberechtigung der Klasse B im Wege der Ausbildung nach § 122 KFG auszuweiten.

Welche Theorieausbildung hat der Kunde zu absolvieren?

Das Verkehrsministerium vertritt die Ansicht, dass in § 122 KFG keinerlei Anrechnungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Gemäß § 122 Abs 2 Z 1 lit d KFG ist vor Erteilung der Bewilligung zwingend u.a. die Absolvierung einer theoretischen Schulung in einer Fahrschule nachzuweisen (12 UE bei B mit Übungsfahrten).

2 Praktische Führerscheinausbildung

2.1 Moped-Ausbildung

Dürfen die 8 UE Praxis an einem Tag unterrichtet werden? Wie viele Mopedschüler dürfen maximal mit einem Fahrlehrer am Platz gleichzeitig unterrichtet werden, wenn jeder ein Moped hat?

Ja, die Vorgaben der KDV für Fahrschulkurse (zB an einem Tag nicht mehr als 4 Unterrichtseinheiten Theorie und nicht mehr als 4 Unterrichtseinheiten Praxis) gilt für diese Ausbildung nicht (FSG-Gesamtdurchführungserlass zu § 18 Abs 4 Z 4).

Am Übungsplatz dürfen maximal 8 Schüler mit einem Fahrlehrer gleichzeitig unterrichtet werden (FSG-Gesamtdurchführungserlass zu § 18 Abs 4 Z 2).

Im öffentlichen Verkehr dürfen maximal 2 Schüler mit einspurigem Kraftfahrzeug mit einem Fahrlehrer (§ 18 Abs 4 FSG) unterwegs sein. Bei der Moped-Ausfahrt ist keine Funkverbindung vorgeschrieben.

Die Regelungen zur AM-Ausbildung finden sich in § 18 FSG, § 11 FSG-DV sowie im FSG-Gesamtdurchführungserlass.

2.2 Code 111 (125er Motorrad)

Dürfen beim A1 Motorrad die 6 UE praktischer Unterricht ausschließlich am Übungsplatz absolviert werden?

Ja, es gibt keine Verpflichtung zum Fahren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (diese dürfen nur von Fahrlehrern durchgeführt werden) (§ 7 FSG-DV).

2.3 Motorrad-Ausbildung

Wie viele A-Praxisstunden darf ein Fahrschüler maximal an einem Tag absolvieren?

Pro Tag dürfen Fahrschülern beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht mehr als vier Unterrichtseinheiten vermittelt werden (§ 64b Abs 5 KDV).

Am Platz dürfen maximal wie viele A-Schüler mit einem Fahrlehrer gleichzeitig unterrichtet werden?

Als Obergrenze gelten für einen Fahrlehrer maximal 8 Fahrschüler mit 4 Motorrädern auf dem Übungsplatz. Die Höhe der anrechenbaren Unterrichtseinheiten für den einzelnen Fahrschüler ist die Berechnungsformel anzuwenden:

$(\text{Anzahl Fahrzeuge} / \text{Anzahl Fahrschüler}) \times \text{UE} = \text{anrechenbare UE pro Fahrschüler}$

Ist bei der A-Mehrphase (Perfektionsfahrt), bei der man mit bis zu vier Motorradfahrern gleichzeitig fahren darf, Funkverbindung vorgeschrieben?

Ja, während der Perfektionsfahrt muss vom Ausbilder zu den Teilnehmern eine Funkverbindung bestehen, mittels derer Anweisungen und Hinweise gegeben werden können (§ 13a Abs 3a FSG-DV).

Für wen gelten bei der Motorrad-Ausbildung die Erfordernisse von 14 bzw 16 Praktischen Fahrstunden?

Bei der Motorrad-Ausbildung gelten 14 Praktische Fahrstunden.

Für Personen, die das 39. Lebensjahr bereits vollendet haben und die Klasse A erwerben wollen, sind insgesamt 16 Fahrstunden (davon eine Vierstundenausfahrt) vorgesehen

2.4 Stufenzugang A-Klassen

Ab wann darf ein Fahrschüler die 7-stündige Aufstiegsausbildung für A2 bzw. A absolvieren? Erst nach 2-jährigem Besitz der Lenkberechtigung oder auch schon 6 Monate vor diesem Datum?

Das Mindestalter für die jeweilige Ausbildung ist gem § 6 Abs 2 FSG zu beachten, allerdings darf bereits 6 Monate vor Erreichen des Mindestalters, dh 17 ½ bei A2 bzw 19 ½ bei A im Stufenzugang mit der Absolvierung der Aufstiegsausbildung begonnen werden.

Der Antrag auf Umschreibung bei der Behörde kann erst nach 2-jährigem Besitz von A1 bzw. A2 erfolgen.

Dürfen die 7 UE Aufstiegsausbildung auf Klasse A2 und A an einem Tag absolviert werden oder gilt die Regelung nach § 64b Abs 5 KDV?

Ja, die 7 UE dürfen an einem Tag absolviert werden. Die Aufstockungs-Ausbildung ist im FSG bzw der FSG-DV geregelt und beinhaltet keine Vorgabe zur Stundenaufteilung § 64b Abs 5 KDV findet hier keine Anwendung.

Die Regelungen zur Aufstockung von A1 auf A2 bzw A2 auf A finden sich in § 18a FSG, § 6a FSG-DV sowie im FSG-Durchführungsgesamterlass.

Jeder Teilnehmer muss während der gesamten Dauer der praktischen Ausbildung über ein Motorrad der Lenkberechtigungsklasse verfügen, die er erwerben möchte und zu dessen Lenken die Lenkberechtigung der jeweils niedrigeren Klasse nicht berechtigt.

2.5 Umstieg vom Stufenzugang auf Direktzugang

Darf ein zB 40-jähriger Motorradlenker, der sich mit seiner Lenkberechtigung im Rahmen des zweijährigen Stufenzugangs befindet, direkt umsteigen auf die nächstgrößere Klasse?

Ja, es ist möglich, den Stufenzugang aufzugeben und in den Direktzugang zu wechseln. Dies ist möglich, auch wenn die Mehrphasenausbildung für die niedrigere Klasse noch nicht absolviert wurde.

Für diesen (vorzeitigen) Erwerb der Klasse A2 bzw. A gilt:

- Keine Wiederholung des Theoriekurses
- Eine Praxisausbildung ist jedenfalls in dem in § 64b Abs. 6 KDV festgelegtem Ausmaß zu absolvieren.
- Die Theorieprüfung ist nach § 11 Abs. 6 FSG innerhalb von 18 Monaten anzurechnen. Ist diese Frist verstrichen, ist die Theorieprüfung neuerlich abzulegen, wobei jedoch nur das klassenspezifische Modul der Klasse A zu prüfen ist.
- Die praktische Fahrprüfung ist jedenfalls erforderlich.

Gemäß § 4a Abs. 1 zweiter Satz FSG ist die Mehrphasenausbildung nur einmal beim erstmaligen Erwerb einer der Klassen A1, A2 oder A zu absolvieren; das gilt auch in der gegenständlichen Konstellation. Das bedeutet, dass eine noch nicht absolvierte Mehrphasenausbildung vollständig zu absolvieren ist. B

ei einer bereits vollständig absolvierten Mehrphasenausbildung nichts mehr zu absolvieren ist und bei einer teilweise absolvierten Mehrphasenausbildung die fehlenden Schritte zu absolvieren sind.

2.6 Umstieg von L17 oder L auf B-Vollausbildung

Was wird anerkannt unter der Voraussetzung, dass die Ausbildungsteile vor weniger als 18 Monate absolviert worden sind?

Die Anerkennung von Theoriekurs, Theorieprüfung sowie in der Fahrschule absolvierte Fahrstunden ist grundsätzlich möglich. Noch nicht absolvierte Ausbildungsteile sind in der B-Vollausbildung durchzuführen.

2.7 Nachtfahrten

Wann darf die Nachtfahrt begonnen werden?

Die 62. KDV-Novelle konkretisiert den Beginn der Nachtfahrten. Dabei handelt es sich um Fahrten bei Dämmerung oder Dunkelheit, die zwischen dem astronomischen Sonnenuntergang (Beginn der zivilen Abenddämmerung) und Sonnenaufgang liegen, handelt. Den Zeitpunkt des Sonnenuntergangs erfährt man zB durch eine Internetsuchmaschine (zB Google). Man muss nur die Begriffe „Sonnenuntergang“ und den Ort eingeben.

Bei welcher Ausbildung muss keine Nachtfahrt gemacht werden?

Bei L17 (3000 km) gem FSG ist keine Nachtfahrt vorgeschrieben. Wenn Übungsfahrten gem § 122 KFG (L 1000 km) absolviert werden, so muss ebenfalls keine Nachtfahrt in der Fahrschule durchgeführt werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn neben einer Vollausbildung Übungsfahrten gemacht werden, die 1000 km aber nicht ausgefahren und nicht dokumentiert werden müssen.

2.8 Die Mehrphase

Die praktische Perfektionsfahrt nach dem Fahrsicherheitstraining der Klasse A1, A2 oder A kann mit bis zu 4 Teilnehmern absolviert werden. Müssen die Teilnehmer derselben A-Klasse angehören oder können auch unterschiedliche A-Lenkberechtigungsbesitzer gemeinsam die Perfektionsfahrt absolvieren?

Dass bei mehreren Teilnehmern alle dieselbe Motorradklasse besitzen, ist nicht zwingend vorgeschrieben. In der FSG-DV (§ 13a) ist lediglich geregelt, dass die Perfektionsfahrt und das Gespräch nach Möglichkeit in Gruppen durchzuführen sind.

Während der Perfektionsfahrt muss vom Ausbilder zu den Teilnehmern eine Funkverbindung bestehen, durch die Anweisungen und Hinweise gegeben werden können. Die Teilnehmer haben die Perfektionsfahrt auf einem Motorrad zu absolvieren, zu dessen Lenken sie unbeschadet des § 4a Abs. 5 letzter Satz FSG befugt sind.

Die Regelungen zur Perfektionsfahrt A1, A2 und A (Mehrphase) finden sich in §§ 4b FSG, 14b FSG-DV.

Perfektionsfahrt - Gruppengröße

Die Gesamtdauer der Perfektionsfahrt Motorrad hat 2 UE zu betragen (1 UE Fahren und 1 UE Gespräch). Die Perfektionsfahrt und das Gespräch sind nach Möglichkeit in Gruppen durchzuführen, deren Größe höchstens zwei Teilnehmer betragen darf.

Nach Wahl der Teilnehmer kann die Perfektionsfahrt im Rahmen der Fahrausbildung gemäß § 4b Abs. 3 FSG (Klassen A1, A2 oder A, Zeitraum von 4 bis 14 Monaten nach Erwerb der Lenkberechtigung) sowie das Gespräch gemäß § 4a Abs. 5 FSG (Gespräch mit dem Ausbilder) auch in Gruppen von bis zu 4 Teilnehmern durchgeführt werden. In diesem Fall hat die Perfektionsfahrt 4 UE zu umfassen, wobei die Fahrt 3 UE und das Gespräch 1 UE zu betragen hat. Die Stundenaufteilung bei der Motorrad-Perfektionsfahrt stellt eine Wahlmöglichkeit dar.

Unabhängig von der gewählten Variante ist das Gespräch nach Möglichkeit auf die Pausen zwischen der Fahrt aufzuteilen:

Variante 1: 2 UE A (A1, A2) Perfektionsfahrt

bei bis zu 2 Teilnehmern (1 UE Fahren + 1 UE Gespräch)

Variante 2: 4 UE A (A1, A2) Perfektionsfahrt

bei entsprechender Gruppengröße von bis zu 4 Teilnehmern (3 UE Fahren + 1 UE Gespräch)

Welche Fristen und Reihenfolge sind bei der Eintragung der Mehrphase ins Führerscheinregister zu beachten?

Führerscheinbesitzer haben anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung für PKW oder Motorrad die Zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen. Die Fahrschulen sind angehalten, die gesetzlich vorgegebene Reihenfolge sowie die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Ausbildungsstufen der Mehrphase einzuhalten bzw die Kunden über deren Einhaltung zu informieren. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bei der Mehrphase der Klasse B (Vollausbildung in der Fahrschule) zwischen den beiden Perfektionsfahrten mindestens drei Monate liegen. Bei der Motorrad-Mehrphase für die Klassen A1, A2 und A

soll zwischen dem Fahrsicherheitstraining und der Perfektionsfahrt ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

Kann die Reihenfolge in Ausnahmefällen geändert werden?

Die Reihenfolge der Mehrphase ist in § 4b FSG festgehalten. Im Durchführungserlass (zu Abs 1) wird ausdrücklich festgehalten, dass die Bestätigungen in Ausnahmefällen und Nichteinhaltung der Reihenfolge trotzdem von der Behörde anerkannt werden. Eine Erfassung durch die Behörde im FSR ist in diesem Fall möglich.

Wir weisen die Fahrschulen besonders darauf hin, dass in gravierenden Fällen, d.h. wenn die Reihenfolge trotz entsprechender behördlicher Information mehrfach immer wieder ignoriert wird, auch gemäß § 36 Abs 4 FSG vorgegangen werden kann. Die Bewilligung (Ermächtigung zur Eintragung der Absolvierung von Perfektionsfahrten, Fahrsicherheitstrainings und verkehrspsychologischen Gruppengesprächen im Zentralen Führerscheinregister) kann also widerrufen werden.

2.9 Lenken eines Wohnmobils mit Lkw-Schein

Darf ein Wohnmobils mit Führerscheinklasse C1 gelenkt werden?

Ja, aufgrund einer Auslegung der EU-Richtlinie durch die EU-Kommission dürfen Wohnmobile mit der Klasse C1 gelenkt werden (ebenso mit der Klasse D1).

3 Allgemeines zur Führerscheinausbildung

3.1 Fahrschulausbildung

Pro Tag dürfen maximal 4 UE Theorie und/oder 4 UE Praxis gemacht werden? Die Frage ist „und“ bzw. „oder“?

Ja, an einem Tag dürfen sowohl 4 UE Theorie als auch 4 UE Praxis gemacht werden (4+4 an einem Tag ist zulässig). (§ 64b KDV)

Gilt dies auch für Code 96?

Ja, diese Regelung gilt auch bei der Ausbildung zu Code 96. Die Ausbildung von 3 UE Theorie und 4 UE Praxis darf an einem Tag absolviert werden.

3.4.Fahrzeug-Kennzeichnung

Müssen L und L17 Tafeln außerhalb der Übungs- bzw. Ausbildungsfahrten abgenommen werden?

Nein, die L bzw L17 Tafeln müssen nicht aus den Fahrzeugen entfernt werden, wenn keine Übungs- bzw. Ausbildungsfahrten durchgeführt werden (und Eltern zB alleine unterwegs sind).

3.5 Theoretische Einweisung

Wer muss bei der Theoretischen Einweisung anwesend sein?

Bei der Theoretischen Einweisung für L17 muss laut FSG-Gesamterlass nur ein Begleiter teilnehmen, auch wenn 2 Begleiter im Bescheid genannt sind.

3.6 Begleitende Schulung

Wer muss bei der Begleitenden Schulung nach 1000km und 2000km anwesend sein?

Hat ein Bewerber zwei Begleiter namhaft gemacht, so müssen auch beide an der begleitenden Schulung (auch an der dabei durchzuführenden Ausbildungsfahrt) teilnehmen. Ausnahmsweise genügt die Anwesenheit nur eines von zwei namhaft gemachten Begleitern, wenn aus dem Fahrtenprotokoll ersichtlich ist, dass alle Ausbildungsfahrten nur mit diesem Begleiter absolviert worden sind.

4. Fahrlehrertätigkeit

4.1 Moderatorensseminar

Was darf ein Fahrlehrer mit Moderatorensseminar machen?

Das Moderatorensseminar dauert 1,5 Tage (12 UE) und enthält 2 UE Verkehrspsychologie, Rechtliches, Fehlerbeurteilung usw. und berechtigt zur Abnahme der 1.+ 2. Perfektionsfahrt in der Mehrphase und zu Schulungen, wo eine Elternbeteiligung gegeben ist.

- **Mehrphase Erste Perfektionsfahrt** (bei B-L, bei B-Vollausbildung)
- **Mehrphase Zweite Perfektionsfahrt** (bei L17, bei B-L, bei B-Vollausbildung)
- **Beobachtungsfahrt** (bei L nach 1000 km, mit Eltern)
- **1. und 2. Begleitende Schulung** (bei L17 nach 1000, 2000 km mit Eltern)
- **Praktische Perfektionsschulung** (bei L17 nach 3000 km wegen absolviertem Moderatorensseminar sowie bei L 1000 km und Vollausbildung)

Die **Theoretische Einweisung** (Elternweisung, Begleiterschulung). Neue Fahrlehrer dürfen diese (wie bisher) nur im 1:1 Unterricht durchführen. Die Theoretische Einweisung in der Gruppe dürfen nur Fahrschullehrer durchführen.

Dies gilt nicht für Fahrlehrerassistenten. Bei der neuen Fahrlehrausbildung ist das Moderatorensseminar Bestandteil der Abschlusssausbildung in der Akademie.

4.2 Theoretische Einweisung

Wer darf die Theoretische Einweisung bei L/L17 durchführen?

Laut Auskunft des Verkehrsministeriums sind nur die Voraussetzungen für Fahrlehrer für die Perfektionsfahrten, Beobachtungsfahrten und die Begleitende Schulung geregelt, nicht jedoch für die Einweisung. Somit dürfte dies von einem herkömmlichen Fahrlehrer durchgeführt werden.

4.3 Code 96 Ausbildung

Benötigt ein Code 96 Ausbilder eine Berechtigung für die Klasse BE?

Nur Fahrlehrer und Fahrschullehrer der Klasse BE dürfen die Ausbildung zum Code 96 durchführen. Der bloße Besuch des Lehrplanseminars BE reicht nicht mehr aus. Sowohl für Code 96 als auch BE Lenkerausbildungen muss der Ausbilder künftig Inhaber einer BE Lehrberechtigung sein.

Wann darf ich Code 96 ausbilden?

Gemäß § 108 Abs 3 KFG ist in der Bewilligung zur Errichtung einer Fahrschule anzuführen, für welche Klassen von Kraftfahrzeugen gem. § 2 Abs 1 und 2 FSG Lenker ausgebildet werden dürfen. Beim Code 96 handelt es sich nicht um eine eigene Lenkberechtigungsklasse, sondern gem. § 2 Abs 2 Z2 lit c FSG ist vorgesehen, dass mit einem Zugfahrzeug der Klasse B andere als leichte Anhänger gezogen werden dürfen, wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination nicht mehr als 4250 kg beträgt und eine zusätzliche Ausbildung absolviert worden ist. Der Code 96 wird bei der Führerscheinklasse B im Führerschein vermerkt, ist somit der Klasse B zuzurechnen und von der Fahrschulbewilligung der Klasse B mitumfasst.

Ein Kandidat hat den Code 96 absolviert und will jetzt auf Klasse BE ergänzen. Welche Ausbildung wird benötigt?

Aus Sicht des BMVIT sind nur die beiden Prüfungen (Theorie und Praxis) abzulegen.

Die Frist von 18 Monaten gem § 10 Abs 2 FSG sollte auf diesen Fall nicht angewendet werden. Da der Kandidat die Code 96 Ausbildung absolviert hat und davon auszugehen ist, dass er in der Praxis auch entsprechende Fahrten durchführt, ist aus Sicht des Verkehrsministeriums keine Frist erforderlich.

Muss die Fahrschule kontrollieren, bei welchem Fahrlehrer (BE oder B plus Lehrplanseminar) die Code 96 Ausbildung absolviert worden ist? Oder kann die Fahrschule den Eintrag des Code 96 im Führerschein (gilt auch die Bestätigung alleine ohne Eintragung in den Führerschein) ohne weitere Kontrolle akzeptieren? Die Fahrschule soll den Eintrag des Code 96 im Führerschein ohne weitere Kontrollen akzeptieren.

4.4 Schwangerschaft

Darf eine schwangere Fahrlehrerin auch im Fahrzeug in der zweiten Sitzreihe sitzend mitfahren, wenn eine Perfektionsfahrt absolviert wird, dh Fahrschüler und Elternteil sitzen vorne? Es liegt lediglich eine Überwachung der Fahrt vor (ohne Eingreifen mittels Doppelpedalerie).

Nein, das Mutterschutzgesetz sieht in § 4 Abs 2 Ziffer 7 ein Verbot vor für die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln. Das Mitfahren im Pkw in der ersten Sitzreihe als auch in der zweiten Sitzreihe ist eine Beschäftigung im Beförderungsmittel. Es gibt keine weitere Unterscheidung. Unabhängig davon, ob in der ersten Sitzreihe eine Doppelpedalerie vorhanden ist oder nicht oder die Fahrlehrerin in der zweiten Sitzreihe des Fahrzeugs sitzt. Die erhöhte Unfallgefahr ist in allen Fällen des Mitfahrens/Unterrichtens für die Fahrlehrerin gegeben.

Wann muss die Fahrlehrerin ihre Schwangerschaft bekannt geben?

Sobald sie es weiß. Solange es der Arbeitgeber nicht weiß, darf er eine schwangere Fahrlehrerin einsetzen.

5 Informationen zu 18-Monats-Fristen

5.1 Theorieprüfung

Die theoretische Prüfung (§ 11 Abs. 6 FSG) für eine bestimmte Lenkberechtigungsklasse ist jedenfalls neuerlich abzulegen, wenn die praktische Prüfung für diese Klasse nicht innerhalb von 18 Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung bestanden wurde.

5.2 Modul Grundwissen

Beim Modul Grundwissen (GW) gilt eine 18 Monatsfrist, wenn kein weiteres Theorie-Modul absolviert wird. Wenn das Modul GW allein absolviert wird, dann läuft die Frist von 18 Monaten auch für sich allein ab.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des GW-Moduls ist dann gegeben, wenn nach dem GW-Modul (während der 18 Monate) anschließend ein klassenspezifisches Modul absolviert wird. Das GW-Modul erhält dann ein neues (späteres „gültig bis“) Datum und seine Gültigkeit läuft zeitgleich mit dem klassenspezifischen Modul ab. Die Gültigkeitsdauer des Moduls GW richtet sich immer nach dem zuletzt gemachten klassenspezifischen Modul (mehrere Verlängerungen sind möglich, Verlängerungen sind nur in eine Richtung möglich).

Ein klassenspezifisches Modul hat unverändert in jedem Fall eine 18 Monats-Gültigkeitsfrist (unabhängig von anderen Modulen).

Wenn das klassenspezifische Modul jedoch zeitlich vor dem GW-Modul absolviert wird, läuft es auch vor dem GW-Modul ab (keine Verkürzung der 18 monatigen Gültigkeit des Moduls GW). Wird das GW-Modul nach dem klassenspezifischen Modul absolviert, erhält es eine exakte 18 Monatsfrist der Gültigkeitsdauer (und läuft somit später als das klassenspezifische Modul ab). Das GW-Modul wird in diesem Fall betrachtet, als wäre es allein absolviert worden. Für sämtliche Fälle gilt, dass keine bestandene praktische Prüfung vorliegt.

5.3 L17 Ausbildung

Eine abgeschlossene L17 Ausbildung (§ 19 FSG) läuft nach 18 Monaten ab.

Der Bescheid für die Ausbildungsfahrten gilt 18 Monate. Er kann nur einmalig ausgestellt werden und darf nicht verlängert werden. Wird über das Ablaufdatum hinausgefahren, riskiert der Begleiter eine Verwaltungsstrafe. Die ins Fahrtenprotokoll eingetragenen Fahrten müssen vor dem Ablaufdatum des Bescheides absolviert worden sein. Abgelaufene Bescheide dürfen jedoch zur Praktischen Prüfung mitgenommen werden, um bei der Prüfung allfällige mitfahrende Begleitpersonen zuordnen zu können. Nach Absolvierung der begleitenden Schulung bzw der Perfektionsfahrten beginnt die 18-Monatsfrist zu laufen, die Ausbildungsfahrten sind nicht einflussnehmend auf die Frist.

5.4 Fachliche Befähigung

Die für eine bestimmte Lenkberechtigungsklasse zu absolvierende, notwendige Ausbildung (=Theorie und Praxis) im Rahmen einer Fahrschule darf vor nicht mehr als 18 Monaten abgeschlossen worden sein (gilt auch für L17!), um zur praktischen Fahrprüfung antreten zu dürfen.

Das bedeutet, dass zwischen einzelnen Ausbildungsteilen nicht mehr als 18 Monate liegen dürfen, ohne dass weitere Unterrichtseinheiten theoretische oder praktische Ausbildung absolviert worden sind, da ansonsten die davor absolvierten Ausbildungsteile nicht mehr angerechnet werden können (gem § 64b Abs. 7a KDV).

Die erfolgreiche Absolvierung der Theorieprüfung unterbricht nicht den Lauf der 18-monatigen Frist für absolvierte Ausbildungsteile, da es sich dabei nicht um Unterrichtseinheiten in der Fahrschule handelt, sondern um eine Prüfung.

Aufgrund einer bestandenen Theorieprüfung erscheint jedoch die neuerliche Absolvierung des kompletten Theoriekurses sinnwidrig, dh eine bereits abgelaufene Theorieausbildung verfällt nicht, wenn die Theorieprüfung bestanden wurde und noch gültig ist. Aus Sicht des BMK beschränkt sich die neuerliche Absolvierung der Ausbildung nur auf die bereits abgelaufenen praktischen Fahrstunden, solange die theoretische Fahrprüfung noch gültig ist (ebenfalls 18 Monate nach Bestehen derselben, gem § 11 Abs. 6 FSG).

Beispiel: Ist ein Antritt zur Praktischen Fahrprüfung am 10. März 2024 möglich?

Theoriekurs absolviert am 1. März 2022, abgelaufen am 1. September 2023

Theorieprüfung bestanden am 15. September 2022, noch bis 14. März 2024 gültig

Letzte Fahrstunde absolviert am 9. März 2022, abgelaufen am 9. September 2023

Antwort: Der Theoriekurs muss nicht mehr wiederholt werden, da die Theorieprüfung noch gültig ist. Abgelaufene Praxisstunden müssen aber wiederholt werden.

5.5. Unterbrechungen der Ausbildung

Liegen zwischen einzelnen Ausbildungsteilen mehr als 18 Monate, ohne dass weitere Unterrichtseinheiten theoretische oder praktische Ausbildung absolviert worden sind, so können die davor absolvierten Teile nicht mehr angerechnet werden (verlieren ihre Gültigkeit) (§ 64b Abs. 7a KDV).

Folgende Ausbildungsschritte lassen die 18-Monatsfrist neu beginnen bzw verlängern diese:

- 1 UE Theorie
- 1 UE Fahren
- 1 UE Begleitende Schulung
- 1 UE Theoretische Einweisung
- 1 UE Perfektionsschulung

Wenn die Theorieprüfung positiv abgelegt wurde, hat der Kandidat 18 Monate Zeit, um die praktische Fahrprüfung zu bestehen, bevor die Theorieprüfung abläuft. Die Gültigkeit der Theorieprüfung kann nicht über 18 Monate hinaus verlängert werden.

Werden 2 Klassen gemeinsam beantragt, wird jede Klasse bezüglich der 18-Monatsfristen für sich allein beurteilt.

5.6 Ärztliches Gutachten

Das ärztliche Gutachten (§ 8 Abs. 1 FSG) darf zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein. Falls bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens auch fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahmen miteinbezogen werden sollen, so dürfen diese nicht älter als 6 Monate sein.

Militärärztlichen Gutachten: Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) für die Dauer von 18 Monaten gilt ab ihrer Ausstellung auch als ein solches ärztliches Gutachten. Die Regelung des § 8 Abs. 1 letzter Satz ist umfassend und daher gilt dies sowohl für die Untersuchungen der Stellungskommissionen als auch für militärärztliche Untersuchungen zur Erteilung einer Heereslenkberechtigung als auch für Wiederholungsuntersuchungen.

5.7 Zweite Ausbildungsphase

Wurde die Lenkberechtigung auf mehr als 18 Monate entzogen, so ist die zweite Ausbildungsphase (§ 4c Abs. 3 FSG) nach einer eventuellen Wiedererteilung der Lenkberechtigung zu durchlaufen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Ersterteilung der Lenkberechtigung absolviert wurde.